



Gemeindeamt Schleife
Friedensstraße 83
02959 Schleife

EINGEGANGEN AM 06. DEZ 2021

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

02.12.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West“

Ihr Schreiben vom: 26.10.2021

Unser Zeichen: VO-SN-2021-26824-NABU



Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.



Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch den NABU grundsätzlich befürwortet um einen Ausstieg aus der aktuellen Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu leisten. Dennoch handelt es sich auch hier um einen Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt.

1. Der Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) „Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West“ muss abgelehnt werden. In den Grundsatzpapieren des NABU wird klar dargestellt, dass zunächst das Potenzial für den Ausbau der Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden, auf sonstigen versiegelten Flächen sowie auf Konversionsflächen mit geringem naturschutzfachlichem Wert ausgeschöpft werden muss.

Hierbei gilt keine pauschale Befürwortung oder Ablehnung, wie es im Falle des aktuellen Erneuerbare-Energien-Gesetzes praktiziert wird. Es muss jeweils der Einzelfall geprüft werden.

Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich einerseits um eine Konversionsfläche, jedoch aufgrund ihrer Entwicklung und Lage im Gelände um eine naturschutzfachlich wertvolle Fläche mit hohem Entwicklungspotenzial und bereits vielen geschützten und seltenen Pflanzen- und Tierarten. Dies begründet sich aus der hohen Biodiversität, welche sich aufgrund der „unnatürlichen“ Standortheterogenität, der bisherigen extensiven Nutzungen und der Abgeschlossenheit = Störungsarmut entwickeln konnte. Es ist im derzeitigen

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Steuer-Nr. 232/140/07118

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Entwicklungsstadium vielmehr ein äußerst schützenswerter Ausschnitt der Landschaft.

Wer die Entstehung der Fläche nicht kennt, wird die künstliche Entstehung kaum wahrnehmen können. Dies schließt den Bau einer PVFA im Vorhabensbereich nicht grundsätzlich aus.

Zum anderen werden in beiden ausgewiesenen Sonstigen Sondergebieten nach §11 BauNVO für Erneuerbare Energien Bestände von Sukzessionswald im NW und Forsten aus verschiedenen Laubhölzern auf der Außenhalde andererseits beseitigt. Aus Sicht des NABU Sachsen e.V. RG Weißwasser konterkariert die Beseitigung von Waldflächen die Kohlendioxid-Einsparungen im Betrieb der PVFA. In der Begründung wird das enorme Einsparungspotenzial berechtigterweise hervorgehoben. Der Wert einer Waldfläche liegt jedoch in der Erfüllung einer Vielzahl von Funktionen, welche nur noch eingeschränkt in einer PVFA geleistet werden können. Dies sind die Lebensraumfunktion in den spezifischen Wald- und Forstbiotopen, die Nutzfunktion zur Erzeugung von Holz als Rohstoff, die Erholungsfunktion, die Schutzfunktionen für das Trinkwasser, gegen die Erosion, für die Ausgeglichenheit des Klimas, die Reinigung der Luft, die Bindung von Kohlendioxid durch Erzeugung von Biomasse, gegen Lärm und weitere Immissionen sowie die positive Wirkung auf das Landschaftsbild. Diese Funktionen müssen den wirtschaftlichen Erwägungen gegenüber gestellt werden.

Unter Punkt 5.1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird ausschließlich auf die nicht notwendige Fassung und Abführung des Niederschlagswassers hingewiesen. Dies ist in keinem Fall ausreichend.

2. Ein Umweltbericht liegt nicht vor. Für eine vertiefende Prüfung der Auswirkungen der PVFA ist dieser Bericht die Grundlage.

Im Abschnitt 2.4 Standortalternativen wird ausgeführt, dass es sich bei dem Bestand um reihenweise, naturferne Aufforstungen mit Kiefer handelt. Dies trifft vorwiegend auf die rekultivierte Halde zu. Entlang der Bahn ist der Zustand eindeutig heterogener und im Wesentlichen aus Naturverjüngung hervorgegangen. In bestimmten Entwicklungsstadien können die Kiefernforsten auf Kippen einen hohen naturschutzfachlichen Wert bekommen. So konnten im betreffenden Kiefernforst Kleines Wintergrün - *Pyrola minor* (RL-Status V), Grünliches Wintergrün - *Pyrola chlorantha* (RL-Status 1), Dolden-Winterlieb - *Chimaphila umbellata* (RL-Status 2) und Birngrün - *Orthilia secunda* (RL-Status 3) nachgewiesen werden. Die Laubholzforsten auf der Kippe sind zusätzlich Standort für die Orchideen Rotbraune Sitter - *Epipactis atrorubens* (RL-Status 3) und Breitblättrige Sitter - *Epipactis helleborine* (RL-Status V). Auch die Sukzessionsbestände entlang der Bahnlinie beinhalten einige geschützte Pflanzenarten, wie Feld-Beifuß - *Artemisia campestris* (RL-Status V), Sand-Segge - *Carex arenaria* (RL-Status V), Sand-Strohblume - *Helichrysum arenarium* (RL-Status 3), Gewöhnlicher Kriechender Hauhechel - *Ononis repens* subsp.

procurrens (RL-Status V), Kleiner Vogelfuß – *Ornithopus perpusillus* (RL-Status V), Bauernsenf – *Teesdalia nudicaulis* (RL-Status V) und Sand-Thymian – *Thymus serpyllum* (RL-Status 3).

Hauptbegründung für die Errichtung der PVFA wird folgendermaßen formuliert: „In der Gesamteinschätzung ist das Plangebiet unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten für Photovoltaikfreiflächenanlage besonders geeignet.“

Es wird in den vorliegenden Unterlagen ausgeführt, dass der Ausgleich in den umliegenden Beständen vorgenommen wird. Des Weiteren wird von einer möglichen Zunahme der Artenvielfalt gesprochen. Da noch kein Umweltbericht mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs vorliegt sind diese Aussagen spekulativ. Derzeit wird kein konkreter Ausgleich angeboten und muss zur Ablehnung des Vorhabens führen.

Unter Punkt 4.3 Verkehrliche Erschließung wird die Nutzung des vorhandenen Wegenetzes angegeben. Dies ist zu begrüßen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die vorgefundenen Wege wiederum seltene und geschützte Pflanzenarten beherbergen: Feld-Steinquendel – *Acinos arvensis* (RL-Status 2), Frühe Häferschmiele – *Aira praecox* (RL-Status 3), Gewöhnliche Golddistel – *Carlina vulgaris* (RL-Status 3), Echtes Tausendgüldenkraut – *Centaureum erythraea* (RL-Status V), Wirbeldost – *Clinopodium vulgare* (RL-Status 2), Purgier-Lein – *Linum catharticum* (RL-Status V), Sprossende Felsennelke – *Petrorhagia prolifera* (RL-Status 3) und Ausdauernden Knäuel – *Scleranthus perennis* (RL-Status V). Diesen Arten wird ebenfalls der Lebensraum entzogen, da es zu einer Aufschotterung mit Betonbruch kommen soll. Hinzu kommen vermutlich zahlreiche selten Wirbellose, welche sich erfahrungsgemäß in der rekultivierten Landschaft unter den entsprechenden Bedingungen entwickelt haben.

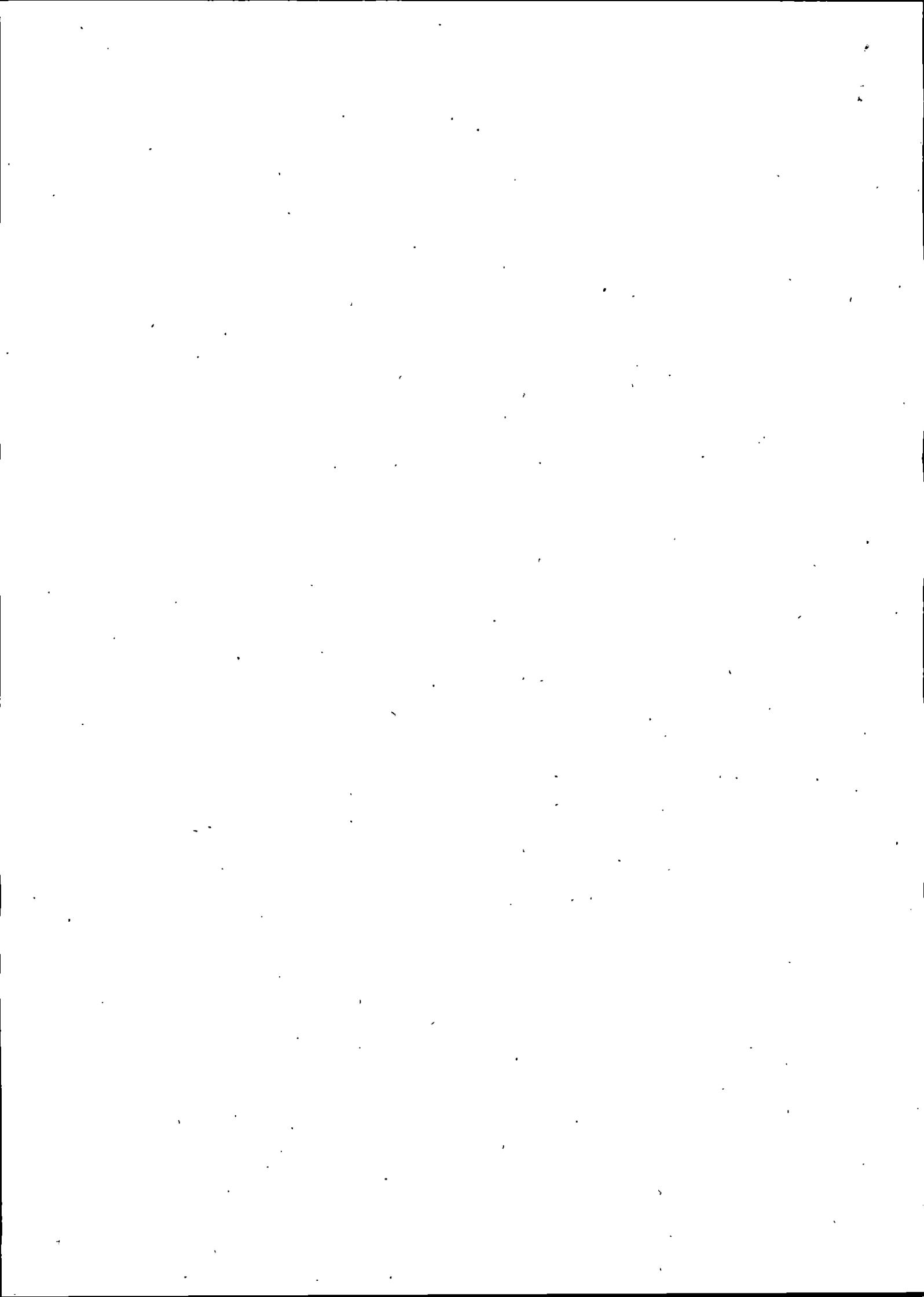
3. Unter Punkt 3.2 der Begründung wird als Fachplanung der Braunkohleplan von 2014 angegeben.

Der derzeit gültige Braunkohleplan ist von 1994. Die Genehmigungsplanung für das Sonderfeld Mühlrose liegt derweil noch nicht vor. Die angegebenen bergrechtlichen Grundlagen und Beeinflussungen aufgrund des Planes von 2014 sind entsprechend gegenstandslos.

4. Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes wird in Anspruch genommen

Es ist erklärtes Ziel der sächsischen Landesregierung, den Waldanteil des Freistaates Sachsen von derzeit 28 Prozent auf 30 Prozent zu erhöhen. Jede Inanspruchnahme von Waldfläche wirkt gegen dieses Ziel und ist ein Ablehnungsgrund für dieses Vorhaben (Grundsatz 4.1.3.2 LEP 2013). Eine reine Aufwertung vorhandener „minderwertiger“ Forstflächen kann nicht ausreichen.

Unter Punkt 2.4 Standortalternativen wird die Ablehnung von Ackerflächen als Alternative damit begründet, dass es nur wenige Ackerflächen im Bereich der Gemeinde gäbe und diese somit nicht zur Verfügung stünden.



Auch der NABU steht der Verwendung von Ackerflächen ebenfalls sehr kritisch gegenüber, aber aus anderen Gründen. Die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist vergleichsweise gering. Der Schluss der Alternativenprüfung heißt hier offenbar, dass ertragsarmer Wald/Forst zur Genüge zur Verfügung steht. Wie bereits ausgeführt erfüllt der Wald/Forst jedoch deutlich mehr Funktionen als eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Durch vermutlich beabsichtigte Auslassungen von Informationen in der Abwägung wird ein verzerrtes Ergebnis erzeugt.

Durch Nichtbeachtung der Bedeutung der Waldfunktionen und die Nichtbeachtung des Zieles der Landesregierung zur Waldmehrung muss das Vorhaben abgelehnt werden.

5. Inhalte des LEP 2013

Im Landesentwicklungsplan 2013 wird folgendes ausgeführt:

zu Grundsatz 4.1.1.15 und Ziel 4.1.1.16

Für die Festlegung als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz kommen insbesondere Flächen in folgenden Gebieten in Betracht:

- Flächen, die für die Lebensraumerhaltung und -entwicklung stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten von mindestens regionaler Bedeutung sind,
- neu entstandene sowie durch Sukzession oder Maßnahmen der Landschaftspflege sich entwickelnde seltene Lebensräume in degradierten, stark beeinträchtigten oder veränderten Landschaften, insbesondere Flächen der Bergbaufolgelandschaft der Braunkohle und naturschutzfachlich bedeutsame Bergbaurestseen,...

Für eine Festlegung als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz kommen insbesondere in Betracht:

- Flächen des Lebensraumverbundsystems für großräumig lebende Wildtiere, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt sind.

In der beiliegenden Karte zu den zu entwickelnden Gebieten des Arten- und Biotopschutzes sind die Außenhalden als Bereiche ausgewiesen. Das gesamte Areal des Vorhabens wird dem Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere zugeordnet.

zu Grundsatz 4.1.1.17

Sekundärlebensräume sind Ausweich- und Ersatzstandorte für seltene und gefährdete Arten- und Lebensgemeinschaften und insbesondere in strukturarmen Agrarlandschaften bedeutsam. Sie weisen extreme und seltene Standortverhältnisse auf. Charakteristisch sind unter anderem nährstoffarme Rohböden und oligotrophe Gewässer. Auf diese speziellen Verhältnisse angewiesene Tier- und Pflanzenarten treten in den nivellierten und eutrophierten Landschaften sowohl in Sachsen als auch bundesweit außerhalb der ehemaligen Bergbauggebiete zumeist nur als Relikte auf, sofern sie noch nicht ausgestorben sind. In der Bergbaufolgelandschaft finden einige von ihnen geeignete bis optimale Lebensbedingungen.

Dazu zählen Pionierarten offener Rohböden, Arten mit Teillebensräumen in oligotrophen Flachgewässern, Bewohner von

Felspartien und Steilufeln, aber auch Leitarten unterschiedlicher Sukzessionsstadien. Auch einige Hinterlassenschaften des Erzbergbaus wie Pingen, schwermetallhaltige Halden und Stollen können Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz entfalten (zum Beispiel Schwermetallvegetation auf Halden, Stollen als Fledermausquartiere) und sollten mit Rücksicht auf diese Potenziale genutzt und entwickelt werden. Der Anteil von Rote-Liste-Arten ist in solchen Gebieten oft besonders hoch. Die Erhaltung der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dient der Sicherung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) und einer Bewahrung der genetischen Ressourcen. Neben der Rekultivierung als Voraussetzung für einen naturräumtypischen leistungsfähigen Naturhaushalt mit positiven Auswirkungen auf das Lokalklima und den Wasserhaushalt und einer möglichen Entwicklung in Orientierung an der dem Rohstoffabbau vorangegangenen Nutzung soll daher auf den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auch die Entwicklung von ökologisch wertvollen Sekundärlebensräumen möglich bleiben.

Die Ausführungen des LEP 2013 erfordern entsprechend einen umfassenden Ausgleich, welcher in diesem Antrag nicht ausgeführt wurde.

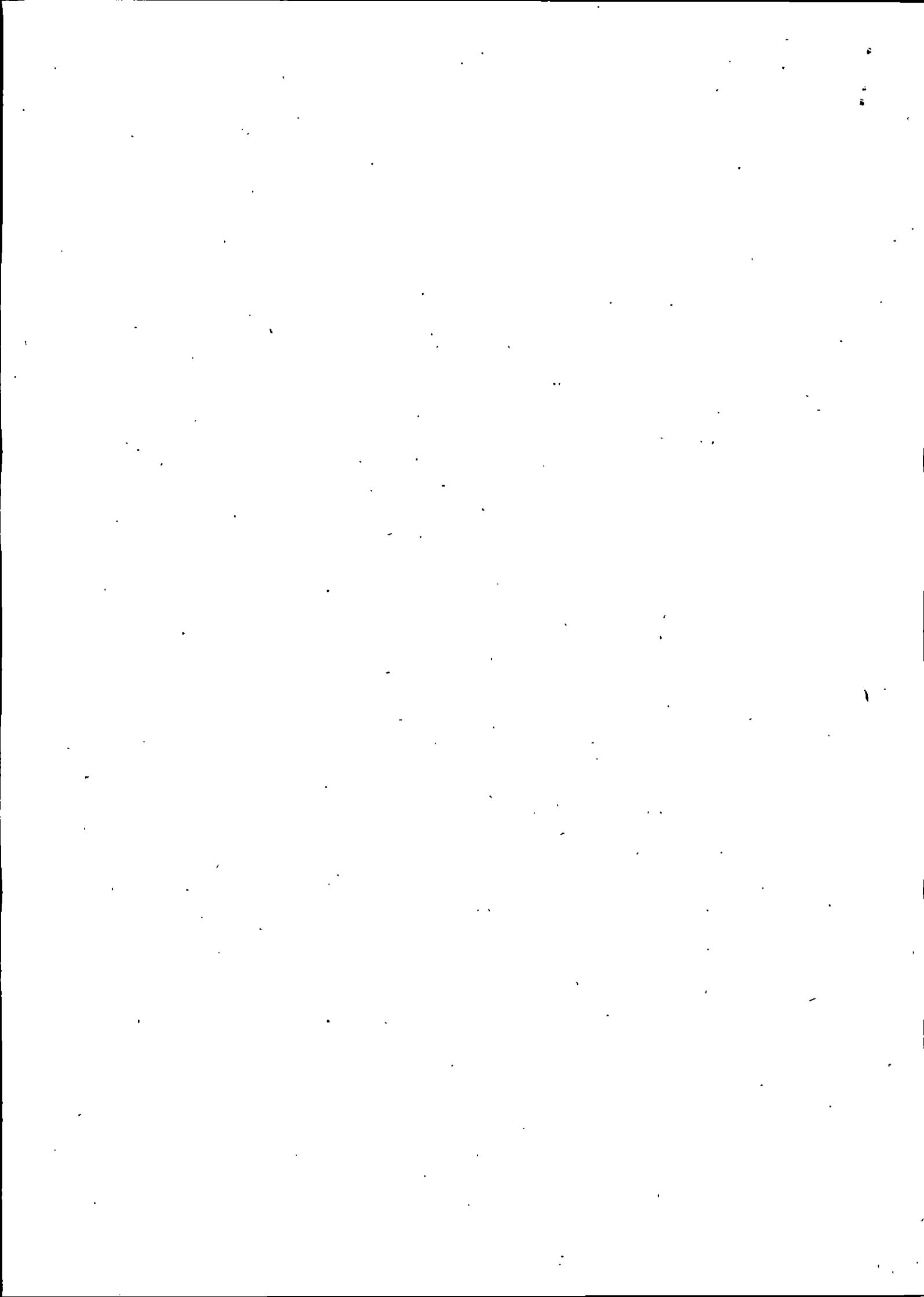
6. Ebenfalls notwendig für eine mögliche Genehmigung des Vorhabens ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.06 und dem geänderten Bundesnaturschutz-gesetz vom 29. Juli 2009 ist für alle Vorhaben - auch außerhalb von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten - bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben (hier vorhabenbezogener Bebauungsplan) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch
- europäische Vogelarten (europäisch).

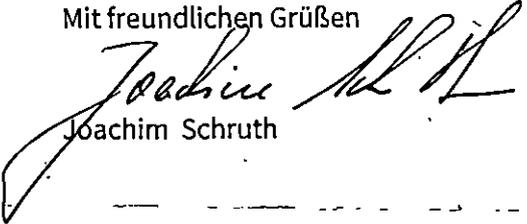


Damit gehören zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, ist zumindest eine Vorprüfung vorzulegen, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II (mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, die ggf. in ein Ausnahmeverfahren münden kann.

Die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Wir sehen die aktuell ablehnende Haltung zu den Planungen fachlich und rechtlich begründet und erwarten eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Schruth